

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00025 vom 30. August 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2000.00025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2000.00025)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00025 du 30 août 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00025 del 30 agosto 2000

## Regeste

Einschätzung 1993 | Irrtum des Steuerkommissärs Die irrtümlich im falschen Jahr erfolgte Zwischeneinschätzung kann weder mit Berichtigung noch durch Revision korrigiert werden. Von der blossen Unterzeichnung des falschen Einschätzungsvorschlags durch die Steuerpflichtigen kann nicht auf rechtsmissbräuchliches Verhalten geschlossen werden.

## Erwägungen

### E. 2

Strittig ist vor Verwaltungsgericht einzig die Frage, ob die ursprüngliche Veranlagungsverfügung, wonach fälschlicherweise eine Zwischentaxation per 1. Januar 1995 vorgenommen wurde, aufgehoben bzw. die Einschätzung 1995 berichtigt werden kann. a) § 16 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 (VV StG), wonach offenkundige Irrtümer im Lauf des Verfahrens von den Steuerbehörden von Amtes wegen zu berichtigen sind, ist vorliegend nicht anwendbar, weil das Verfahren längst abgeschlossen und die streitige Veranlagung unbestrittenermassen rechtskräftig geworden ist. Die Praxis lässt zwar die Berichtigung blosser Rechnungs- und Schreibfehler - sogenannte Kanzleifehler - auch nach Abschluss des Verfahrens zu (RB 1977 Nr. 79 mit Hinweisen), soweit es sich indessen um andere "offenkundige Irrtümer" als blosse Rechnungsfehler handelt, erlaubt § 16 VV StG ihre Berichtigung nur während des laufenden Verfahrens. Wenn der Steuerkommissär fälschlicherweise bereits auf den 1. Januar 1995 eine Zwischenveranlagung durchgeführt hat, so liegt hierin - wie bereits die Steuerrekurskommission II richtig festgestellt hat - ein Mangel, der die Willensbildung beschlägt und über einen blossen Kanzleifehler hinausgeht. Die rechtskräftig gewordene Veranlagung lässt sich daher nicht gestützt auf § 16 VV StG berichtigen. Zu einem anderen Resultat würde demnach auch § 159 Abs. 1 StG nicht führen, wonach Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Entscheiden innert fünf Jahren berichtigt werden können. b) Nach § 108 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (aStG) bzw. § 155 StG ist die Revision einer rechtskräftigen Einschätzung zugunsten des Steuerpflichtigen ausnahmsweise möglich, wenn bestimmte gesetzlich vorgesehene Voraussetzungen erfüllt sind (lit. a - c). Die Revision bildet das Gegenstück zur Nachsteuer. Ergibt sich aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung ungenügend ist, so wird laut § 102 Abs. 1 aStG bzw. § 160 StG die zu wenig veranlagte Steuer als Nachsteuer erhoben. Mit der Revision soll eine Überbesteuerung, mit der Nachsteuer eine Unterbesteuerung korrigiert werden können. Unbestritten blieb, dass die Voraussetzungen eines Nachsteuerverfahrens nicht erfüllt sind. Darüber wäre im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht zu entscheiden, sieht doch das Gesetz dafür ein eigenes Verfahren vor (§ 105 ff. aStG bzw. § 162 ff. StG). Ebenfalls sind

die Bestimmungen bezüglich der Revision, welche ausdrücklich nur zugunsten des Steuerpflichtigen herangezogen werden können, im vorliegenden Fall nicht anwendbar. c) Es stellt sich letztlich noch die Frage, ob die in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze berichtigt werden kann. Dies ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Berufung auf die Bestandeskraft der erfolgten Veranlagung in Anbetracht der konkreten Umstände rechtsmissbräuchlich ist (BGr, 24. Juli 1985, ASA 55 (1986/87), S. 516 mit Hinweisen). Rechtsmissbräuchlichem Vorgehen muss zwar klar entgegengetreten werden, aus Rechtssicherheitsgründen ist indessen die Schwelle für die Annahme einer solchen ausserhalb der Revisions- bzw. Nachsteuervoraussetzungen liegenden Korrekturmöglichkeit hoch anzusetzen. Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist es zwar durchaus denkbar, dass sich die fachkundig vertretenen Beschwerdeführenden der Mangelhaftigkeit der Einschätzung bewusst waren. Doch wurde ihnen in keiner Art und Weise nachgewiesen, dass sie den Fehler erkannt und willentlich zu ihren Gunsten verschwiegen hätten. Da der Steuerkommissär nicht nur bei der Staats- und Gemeindesteuer, sondern auch bei der Direkten Bundessteuer eine Zwischeneinschätzung per 1. Januar 1995 vornahm, und er ausserdem bei seiner Einschätzung von den Steuerfaktoren der Steuererklärung 1995 ausging, konnten die Beschwerdeführenden durchaus davon ausgehen, er habe sich nicht nur im Datum geirrt, sondern bewusst eine Zwischeneinschätzung auf dieses Datum vorgenommen, zumal die Beschwerdeführenden mehrmals auf die Berufungsaufgabe per 31. Dezember 1995 hingewiesen haben. Angesichts der Komplexität der Zwischeneinschätzungsvoraussetzungen liegt hier kein derart krasses und offensichtliches Versehen der Steuerbehörden vor, dass die Berufung auf die Rechtskraftwirkung der fehlerhaften Veranlagung rechtsmissbräuchlich wäre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführenden den ihr unterbreiteten falschen Einschätzungsvorschlag unterzeichnet haben. Dies ist nicht anders zu werten, als eine Nichtanfechtung der nachfolgenden Einschätzungsverfügung zuungunsten der Beschwerdeführenden. Widrigenfalls würde der tragende Grundsatz der Rechtssicherheit in unberechenbarer Weise einseitig zugunsten des einen Verfahrensbeteiligten aufgeweicht. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

### **E. 3**

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass die Einschätzung der Beschwerdeführenden für das Steuerjahr 1995 (ab 1. Januar) mit einem Reineinkommen von Fr. ... und einem Reinvermögen von Fr. ... in Rechtskraft erwachsen ist. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.